

Satzung der Gemeinde Steinach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biberacher Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinach hat am 08.09.2003 in öffentlicher Sitzung

die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biberacher Straße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biberacher Straße“. Sie gelten für den gesamten Geltungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus:
 - a) gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 08.09.2003
 - b) schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 08.09.2003
 - c) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Fortschreibung 2001 in der Fassung vom Juli 2001

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan
 - b) schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil

3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.09.2003
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 08.09.2003

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

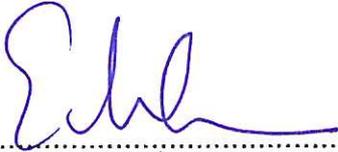
Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 22. September 2003

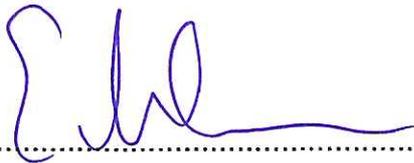


Frank Edelmann, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biberacher Straße“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 19. September 2003 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinach, den 22. September 2003



Frank Edelmann, Bürgermeister